



Satzung des Vereins

„Freie Ritterschaft zu

Münzenberg e. V.“



Vereinsatzung

TEIL 1: GRUNDLAGEN UND GRUNDSÄTZE DES VEREINS	4
§ 1 Name und Sitz des Vereins	4
§ 2 Geschäftsjahr	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Zweck des Vereins	5
§ 5 Führung und Verwaltung des Vereins	6
§ 6 Organe des Vereins	6
TEIL 2: MITGLIEDSCHAFT	6
§ 7 Mitgliedschaft	6
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 9 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft	7
§ 10 Familienmitgliedschaften	7
§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 13 Mitgliedsbeiträge	9
TEIL 3: VORSTANDS- UND VERWALTUNGSÄMTER	10
§ 14 Vorstand	10
§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder / Vertretung des Vereins	11
§ 16 Rechnungsprüfung	13
§ 17 Amtszeit und Nachwahlen	13
TEIL 4: VERSAMMLUNGEN	14
§ 18 Regelmäßig stattfindende Versammlungen	14
§ 19 Informationsabende	14



§ 20	Vorstandssitzungen	14
§ 21	Ordentliche Mitgliederversammlungen	15
§ 22	Außerordentliche Mitgliederversammlung	16
§ 23	Geschäftsordnung	17
TEIL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN		18
§ 24	Auflösung des Vereins	18
§ 25	Haftungsregelungen	18
§ 26	Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen	19
Sonstiges		19



Teil 1: Grundlagen und Grundsätze des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freie Ritterschaft zu Münzenberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Münzenberg und wird unter dem Zeichen VR 1379 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg geführt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine materiellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- v die Darstellung und Pflege mittelalterlichen Brauchtums, mittelalterlichen Lebens und Kulturgutes innerhalb und außerhalb der Burg Münzenberg,
- v die Vermittlung geschichtlichen Wissens und die Förderung historischen Bewusstseins,
- v die Tradierung alten Kulturgutes durch Studien und möglichst authentische Darstellung des mittelalterlichen Lebens innerhalb und außerhalb der Burg Münzenberg,
- v die Anregung und Anleitung von Kindern und Jugendlichen durch mittelalterlich geprägtes Werken, Handarbeiten und Spiel sowie deren Einbeziehung in historisch orientierte Projekte.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen wie:

- v Darstellung mittelalterlicher Gewandung,
- v Beispiele mittelalterlicher Küche,
- v Darstellung mittelalterlichen Handwerkes und mittelalterlicher Berufe,
- v Vorführung mittelalterlicher Musik und Tänze,
- v Präsentation mittelalterlicher Gerätschaften, Waffen und Rüstungen,
- v Förderung der Kunst des Bogenschießens und Schwertkampfes sowie sonstiger mittelalterlicher Kampftechniken mit Darbietung von Schaukämpfen,
- v Erhalt und Pflege von Vereinsräumlichkeiten zur Darstellung mittelalterlicher Lebensweise,
- v Durchführung von Workshops zu historisch orientierten Themen,
- v Ausrichtung von Veranstaltungen mit historischem Charakter innerhalb und außerhalb der Burg Münzenberg,
- v Mithilfe bei Museums- und Unterrichtsprojekten.



§ 5 Führung und Verwaltung des Vereins

Die Führung und Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und Gepflogenheiten. Die Organe zur Leitung und Verwaltung sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- v die Mitgliederversammlung und
- v die Vorstandschaft

Teil 2: Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen und seinen Zweck fördern wollen. Der Verein hat 3 Arten von Mitgliedern:

1. Mitglied auf Probe
2. Ordentliches Mitglied
3. Ehrenmitglied

Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen. Bei juristischen Personen hat das stimmberechtigte Mitglied seine Autorisation zur Abstimmung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag, die Anerkennung der Satzung, die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und die Zustimmung der Vorstandschaft voraus.

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorsitzenden zuzustellen und von ihm in der jeweils nächsten Vorstandssitzung zur Abstimmung vorzulegen. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen für den Aufnahmeantrag die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so bedarf dies keiner Angabe von Gründen. Die Entscheidung ist bindend.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt zunächst mit dem Status "Mitglied auf Probe". Die Dauer der Mitgliedschaft auf Probe ist auf ein Jahr festgesetzt. Die Laufzeit beginnt mit Beschlussfassung durch die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft auf Probe kann beiderseits ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit sofortiger Wirkung.

Vor Ablauf der Jahresfrist entscheidet die Vorstandschaft über die dauerhafte Aufnahme als ordentliches Mitglied. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen. Hierbei bedarf es keiner Angabe von Gründen.

§ 9 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied des Vereins können Personen werden, die sich in herausragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt.

§ 10 Familienmitgliedschaften

Ehepaare und Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern können Antrag auf Familienmitgliedschaft stellen. Für sie gelten dieselben Aufnahme- und sonstigen Bedingungen wie



für ordentliche Mitglieder. Jedes volljährige Familienmitglied muss den Mitgliedschaftsantrag unterschreiben. Die Familienmitgliedschaft stellt keine besondere Form der Mitgliedschaft dar sondern eine Sonderregelung im Sinne der Beitragsordnung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Die Familienmitgliedschaft Minderjähriger endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Ende der Mitgliedschaft des letzten im Verein verbliebenen Erziehungsberechtigten. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft hiervon betroffener Mitglieder in eine Einzelmitgliedschaft überführt werden.

Bei Antrag auf Umwandlung der Mitgliedschaft in Einzel- bzw. Familienmitgliedschaft wird die Dauer der bis dahin bestehenden Mitgliedschaft auf die Dauer der Mitgliedschaft auf Probe angerechnet.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

Die Ausführungen zur Mitgliedschaft auf Probe und zum Stimmrecht bleiben hiervon unberührt.

Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung anzuerkennen und zu befolgen. Darüber hinaus setzt die Mitgliedschaft eine positive Grundhaltung gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und den als Vereinszweck definierten Zielsetzungen voraus.

Die Teilnahme an Terminen, Treffen und Veranstaltungen und deren Unterstützung durch geeignete Maßnahmen sind ausdrücklich erwünscht.

Pflicht des Vereins ist es, eine Plattform für den Erhalt jeweils aktueller Informationen zum Vereinsgeschehen zur Verfügung zu stellen.

Pflicht jedes Mitgliedes ist die regelmäßige, fristgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gemäß der jeweils aktuell geltenden Beitragsordnung.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, seine schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung, oder durch Vereinsausschluss.



Austrittserklärungen müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an den Vorsitzenden erfolgen.

Vereinsausschlüsse erfolgen durch Beschluss der Vorstandschaft und können ausgesprochen werden bei

- v schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- v vorsätzlicher Schädigung des Vereins in ideeller oder materieller Hinsicht
- v Verweigerung der Beitragszahlung oder länger andauernde Säumigkeit gem. § 11 und § 13 der Vereinssatzung
- v Unvereinbarkeit der persönlichen, gesellschaftlichen oder politischen Gesinnung des Mitgliedes mit Ziel, Zweck und Grundsätzen des Vereins im Sinne der Satzung
- v oder in ähnlich schwerwiegenden Fällen

Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ein Einspruch gegen den Vereinsausschluss ist in schriftlicher Form, gerichtet an den Vorsitzenden, mit einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung möglich.

Ist die Vorstandschaft nach nochmaliger Beratung weiterhin nicht bereit, von einem Ausschluss abzusehen, wird der Fall auf Antrag des Mitgliedes der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgetragen.

Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird regelmäßig durch die Mitgliederversammlung festgelegt und verabschiedet.

Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit des Mitgliederbeitrages wird auf den 1. Januar des jeweiligen Jahres datiert.

Beiträge, die nicht fristgemäß entrichtet wurden, werden kostenpflichtig angemahnt. Fristen und Stufen des Mahnverfahrens werden durch die Beitragsordnung geregelt.



Bleibt das betreffende Mitglied säumig, wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Der Verein ist berechtigt, erklärtermaßen zahlungsunwillige oder länger andauernd säumige Mitglieder von der Mitgliedschaft auszuschließen.

Die Rechte des betreffenden Mitgliedes ruhen, beginnend mit Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens, bis zum Zahlungseingang oder Vereinsausschluss.

Teil 3: Vorstands- und Verwaltungsämter

§ 14 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie es das Wohl des Vereins zur Förderung und Erreichung seiner Ziele im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung erfordern. Er ist autorisiert, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen.

Die Vorstandschaft ist nicht autorisiert, Verfügungen über mehr als die vorhandenen freien Finanzmittel zu treffen.

Das Vorstandsamt ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Wahl. Anträge auf geheime Wahl sind als Antrag zur Tagesordnung zu stellen. Jedes Vorstandsamt wird durch einen gesonderten Abstimmungs Vorgang besetzt.

Mitglied des Vorstandes kann werden, wer den Status „Ordentliches Mitglied“ besitzt und seit mindestens 3 Jahren Mitglied des Vereins ist. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft.

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem

1. ersten Vorsitzenden,
2. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Schriftführer
4. Kassenwart sowie
5. 4 Beisitzern

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.



Die genannten Vorstandsmitglieder stellen gemeinsam die Vorstandschaft dar. Eine Personalunion in mehr als einer der genannten Positionen ist nicht möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Außenverhältnis haben sie Alleinvertretungsbefugnis. Im Binnenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder an Aufträge und Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden. Kein Vorstandsmitglied ist autorisiert, ohne entsprechenden Auftrag oder Beschluss zu handeln.

Die Vorstandschaft gliedert sich in

1. den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie
2. den erweiterten Vorstand, der zusätzlich die 4 Beisitzer umfasst.

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und 2 der Beisitzer sollen Bürger Münzenbergs sein.

Die Vorstandschaft kann für die Erfüllung ihrer Pflichten andere Mitglieder mit Stabsfunktionen wie z. B. Jugendleiter, Pressewart, Sachvermögensverwalter etc. beauftragen. Die Besetzung der Stabsfunktionen erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und ist durch sie widerrufbar.

§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder / Vertretung des Vereins

1. Amtsbindung

Jedes Vorstandsmitglied ist an das Amt gebunden, in das es durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt wurde. Eine Übertragung von Kernaufgaben oder Kompetenzen an andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder oder an nicht zum Verein gehörende Personen ist nicht zulässig. Vorstandsämter können grundsätzlich nicht delegiert werden.

In begründeten Ausnahmefällen können der erste und der stellvertretende Vorsitzende ausnahmsweise eine der Aufgaben entweder des Schriftführers oder des Kassenwartes übernehmen. Diese Regelung beschränkt sich ausdrücklich auf Einzelfälle. Die anderen Vorstandsmitglieder sind hierüber jeweils in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgaben des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein und führen



seine Geschäfte. Sie führen Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung herbei und setzen diese um.

Gegenüber der Mitgliederversammlung tragen sie die Verantwortung für den finanziellen und ideellen Erfolg des Vereins. Im Außenverhältnis sind sie verantwortlich für die korrekte Rechnungslegung sowie das Handeln und Ansehen des Vereins.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind autorisiert, über Mittel des Vereins zu verfügen. In der Regel bedienen sie sich hierzu des Kassenwartes. Im Verhinderungs- oder Bedarfsfall sind sie selbst verfügungsberechtigt. Ihre Verfügungsgewalt beschränkt sich hierbei auf 1/3 der jährlichen Mitgliedseinnahmen. Andernfalls ist ein Beschluss durch die Vorstandschaft erforderlich. Die Verwendung der Vereinsmittel hat jederzeit im Sinne der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder die Vorstandschaft zu erfolgen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzender können Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einberufen. In der Regel bedienen sie sich hierbei des Schriftführers. Im Verhinderungs- oder Bedarfsfall treten sie selbst an seine Stelle.

Die Leitung einberufener Sitzungen und Versammlungen übernimmt der erste Vorsitzende. Bei Verhinderung oder Bedarf tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

3. Aufgaben des Schriftführers:

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins im Einvernehmen mit der Vorstandschaft oder im Auftrag des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Er fertigt Protokolle und Einladungen und führt die Mitgliederlisten.

Der Schriftführer pflegt die Vereinschronik und gestaltet den Internet-Auftritt des Vereins. Er stellt anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes alle für ihr Amt relevanten Informationen in geeigneter Form zur Verfügung. Der Schriftführer oder die Mehrheit der Vorstandschaft können Vorstandssitzungen einberufen.

4. Aufgaben des Kassenwartes:

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse sowie alle Konten des Vereins. Im Auftrag des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden führt er finanzielle Transaktionen durch. Er überwacht regelmäßig Forderungen, Verbindlichkeiten, Zahlungsein- und Ausgänge sowie Kontostände und dokumentiert diese. Im Falle fälliger Forderungen übernimmt er das Mahnwesen. Er erstellt den Jahresabschluss und führt das Inventarverzeichnis.

Informationen zur aktuellen Finanzlage des Vereins stellt er dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig sowie der Vorstandschaft auf Anfrage zur Verfügung. Der Kassenwart oder die Mehrheit der Vorstandschaft können



Vorstandssitzungen einberufen.

5. Aufgaben des Beisitzers:

Der Beisitzer überwacht und unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Im Einzelfall übernimmt er die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zur Unterstützung der Vereins- und Vorstandsarbeit.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Finanzverwaltung des Vereins ist am Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch einen Prüfungsausschuss zu prüfen.

Der Prüfungsausschuss hat die finanziellen Unterlagen, Zahlungs- Ein- und Ausgänge sowie alle zugehörigen Belege rechnerisch und sachlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 Kassenprüfern und einem Stellvertreter. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines der Kassenprüfer übernimmt der Stellvertreter dessen Amt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 17 Amtszeit und Nachwahlen

Die Mitglieder der Vorstandschaft sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt für Mitglieder der Vorstandschaft 3, für Mitglieder des Prüfungsausschusses 2 Jahre.

Das Vorstandsamt erlischt vorzeitig durch Amtsniederlegung, Vereinsaustritt, Abwahl oder Tod des Mitgliedes.

Vakant werdende Positionen im Vorstandsamt oder im Amt des Prüfungsausschusses sind durch Nachwahl im Rahmen der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Die Amtszeit der durch Nachwahl besetzten Vorstandsämter endet zeitgleich mit der Amtszeit des die Vorstandschaft bildenden



Gesamtvorstandes. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses endet jeweils 2 Jahre nach Wahl des Prüfungsausschusses.

Teil 4: Versammlungen

§ 18 *Regelmäßig stattfindende Versammlungen*

Regelmäßige Versammlungen werden abgehalten in der Form von

1. Monatlichen Informationsabenden
2. Vorstandssitzungen
3. Mitgliederversammlungen

§ 19 *Informationsabende*

Einmal monatlich ist zu einem regelmäßig stattfindenden Termin ein Informationsabend einzuberufen. Informationsabende sind grundsätzlich öffentlich. Ort und Zeit des Treffens sind jedem Mitglied z. B. über den Internetauftritt des Vereins zugänglich zu machen. Kein Mitglied darf von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Ziel des Informationsabends ist es, jedem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich über aktuelle Themen des Vereinsgeschehens zu informieren sowie am Vereinsleben und geplanten Aktivitäten teilzunehmen.

§ 20 *Vorstandssitzungen*

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich einmal monatlich abzuhalten. Hierbei ist ein möglichst regelmäßig stattfindender Termin anzustreben. Kein Vorstandsmitglied darf von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Versammlungstermin ist allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vorher bekannt zu machen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.



Bei Bedarf sind zusätzliche Versammlungen anzuberaumen. Vorstandssitzungen sind auch immer dann einzuberufen, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Die Einladung bedarf keiner besonderen Form. Sie kann mündlich, fernmündlich, schriftlich oder in anderer Form erfolgen. In jedem Fall ist jedoch sicher zu stellen, dass jedes Vorstandsmitglied von Ort, Datum und Uhrzeit der jeweils nächsten Versammlung Kenntnis hat.

Bei Einhaltung der vorgenannten Einladungsgrundsätze sind Vorstandssitzungen dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und 2 Beisitzer anwesend sind.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf können jedoch weitere Personen eingeladen werden, wenn dies zur Erörterung oder Klärung von Fragen und Sachverhalten erforderlich ist.

§ 21 Ordentliche Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich jeweils im 1. Quartal des Jahres abzuhalten.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Kein Mitglied darf von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen über das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Münzenberg sowie über die Internet-Seite des Vereins. Die Tagesordnung ist der Internet-Seite des Vereins zu entnehmen.

Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vorher schriftlich beim einberufenden Gremium eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung stellt das Forum dar, in dem der Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegt und neue Weisungen für sein künftiges Wirken entgegennimmt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- v Entgegennahme des Jahresberichtes,
- v Totenehrung
- v Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,



-
- v Entlastung des Vorstandes
 - v Bestellen und Abberufen von Vorstandsmitgliedern,
 - v Neu- oder Nachwahlen zum Vorstand,
 - v Wahl der Kassenprüfer
 - v Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - v Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 - v Beschlussfassung über eingereichte Anträge der Mitglieder,
 - v Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - v Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und
 - v Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, dies gilt auch für juristische Personen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Dies ist dann der Fall, wenn

- v durch gravierende intern oder extern bedingte Umstände die Existenz oder das Ansehen des Vereins gefährdet ist,
- v eine wirtschaftliche oder ideelle Bedrohung abgewendet werden muss,
- v die Vereinsarbeit unter den gegebenen Umständen nicht mehr dem Auftrag der Mitgliederversammlung gemäß fortgesetzt werden kann,
- v Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder mindestens 2 Beisitzer ihr Vorstandsamt niedergelegt haben,



- v dies von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird oder
- v eine Beschlussfassung über andere wichtige Vereinsangelegenheiten erforderlich ist

In den genannten Fällen ist binnen eines Zeitraumes von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen sofern nicht eine ordentliche Mitgliederversammlung im Laufe dieser Frist durchgeführt wird.

Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Einladungsorgan ist das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Münzenberg.

§ 23 Geschäftsordnung

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind mit der Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. - Dieses Protokoll wird über den Internet-Auftritt des Vereins veröffentlicht. Den Mitgliedern der Vorstandschaft ist das Protokoll mit Fertigstellung zur Verfügung zu stellen.

Der Protokollführer wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt Friedberg (Hessen) sowie dem Registergericht Friedberg (Hessen) anzuzeigen.



Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von 30% der Mitgliedschaft gefasst werden.

Das nach Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Münzenberg, Hauptstraße 22, 35516 Münzenberg, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Haftungsregelungen

Jegliche Teilnahme am Vereinsleben erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko. Für Ansprüche aus Personen-, Vermögens-, oder Sachschäden haftet der Verein nicht.

Die Teilnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren an Veranstaltungen der Freien Ritterschaft zu Münzenberg ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulässig

Ausrüstungsgegenstände wie Gewandung, Waffen und Zelte werden nicht vom Verein gestellt. Auch übernimmt der Verein keine Haftung für abhanden gekommene und beschädigte persönliche Ausrüstungsgegenstände.

Mitglieder, die Waffen wie zum Beispiel Messer, Schwert, Degen, Bogen usw. tragen wollen, sind verpflichtet, diese eigenverantwortlich zu führen und mögliche Schäden an Personen oder Sachvermögen selbst zu verantworten.



§ 26 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ideellen und / oder wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Sonstiges

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde in den Formulierungen der vorliegenden Satzung für alle zu besetzenden Funktionen die männliche Sprachform gewählt. Dennoch sind grundsätzlich Frauen und Männer in allen Positionen gleichermaßen willkommen.

Münzenberg, den 10.04.2008